

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Frankreich – Weltmeister im Tourismus



Lieber Leser,

die Touristikbranche stellt weiterhin einen wichtigen Bestandteil der französischen Wirtschaftseinnahmen dar. Trotz der weltweiten Krise war „nur“ ein 6%iger Rückgang bei der Anzahl von Touristen, die Frankreich in 2009 besuchten, zu verzeichnen. In absoluten Zahlen waren es 74 Millionen. Damit ist Frankreich weltweit eines der beliebtesten Reiseländer. „2009 war insgesamt ein gutes Jahr für die Branche und 2010 wird das Jahr nach der Krise sein“, so der zuständige Minister für den Tourismus (Hervé Novelli). Der stärkste Rückgang war für die Touristen aus Großbritannien (-17,3%) und Spanien (-10%), die besonders stark von dem Finanz- und Wirtschaftseinbruch betroffen wurden, festzustellen. Aus den USA kamen 8% weniger als im Vorjahr, wogegen der Anteil an asiatischen Reisenden nur geringfügig rückläufig war.

Die Liebe der Deutschen zu Frankreich war hingegen auch im Katastrophenjahr 2009 ungebrochen, gegenüber dem Vorjahr war hier sogar ein leichter Anstieg von 1,7% zu verzeichnen. Mit 9,3 Millionen Besuchern der insgesamt 74 Millionen stellte Deutschland das Hauptkontingent der ausländischen Reisenden im letzten Jahr dar.

Viel Spaß bei der Lektüre und einige Anregungen für das Tagesgeschäft wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Steuerrecht

Innereuropäische Dienstleistungen ab 1. Januar 2010

Änderungen bei der Mehrwertsteuer und erweiterte Meldepflichten

Seit dem 1. Januar 2010 sind die Vorgänge zwischen Mehrwertsteuerpflichtigen (sog. B2B) im innergemeinschaftlichen Dienstleistungsbereich neu geregelt. Von einigen weiterbestehenden Ausnahmen (wie z.B. grundstücksbezogene Leistungen, kurzfristige Vermietungen von Beförderungsmitteln, kulturelle, wissenschaftliche, sportliche und andere Dienstleistungen, ...) abgesehen, fällt die Mehrwertsteuer am Sitzort des Leistungsempfängers an und löst damit die Anwendung des „Reverse-Charge-Verfahrens“ aus.

Der französische Dienstleister fakturiert danach an seinen in Deutschland ansässigen Kunden ohne Mehrwertsteuer. Dieser wiederum unterliegt nunmehr der Mehrwertsteuererklärungspflicht, d.h. er deklariert und macht im selben Monat den Vorsteuerabzug geltend. Der französische Dienstleister hingegen hat diesen Vorgang ebenfalls anzumelden. Hierzu muss er spätestens bis zum zehnten Tag des darauffolgenden Monats, nachdem die Mehrwertsteuer-

pfligt beim Kunden fällig wurde, also für Aprilumsätze spätestens bis zum 10. Mai – eine „europäische Dienstleistungserklärung“ („déclaration européenne des services“ – „DES“) abgeben. Die Erstellung der „DES“ erfolgt elektronisch über das Portal der französischen Zollverwaltung (<https://pro.douane.gouv.fr>). Sie muss den ausländischen Leistungsempfänger, dessen Identifikationsnummer und den Rechnungsbetrag beinhalten. Soweit der französische Dienstleister selbst noch nicht über eine entsprechende Identifikationsnummer verfügt, muss er diese bei der Finanzverwaltung beantragen. Das gleiche Verfahren gilt in umgekehrter Richtung für den in Frankreich etablierten Dienstleistungsempfänger, der ausländische Dienste nutzt, für die er nunmehr mehrwertsteuerpflichtig ist.

Die Vorgänge zwischen Mehrwertsteuer- und Nichtmehrwertsteuerpflichtigen (sog. B2C) unterliegen weiterhin den alten Regeln, d.h. die Mehrwertsteuerpflicht entsteht am Ort des Dienstleisters.

Arbeitsrecht

Recht auf Fortbildung

Berechnung des Stundenvolumens bei Kündigung

Jeder Arbeitnehmer mit einer mindestens einjährigen Unternehmenszugehörigkeit und einem zeitlich unbefristeten Arbeitsvertrag verfügt über einen jährlichen Fortbildungsanspruch („droit individuel à la formation“ – „DIF“) von 20 Stunden, den er über sechs Jahre kumulieren kann. Der Anspruch wurde durch Gesetz vom 4. Mai 2004 eingeführt.

Der Kassationsgerichtshof hat nunmehr mit Urteil vom 20. Januar 2010 präzisiert, dass der erstmalige Anspruch auf 20 Fortbildungsstunden frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist, nämlich am 7. Mai 2005. Durch

Sonderabsprachen oder Kollektivvereinbarungen könnte der Beginn sogar noch weiter zurückverlegt werden, z.B. auf das Ende des Kalenderjahres (31. Dezember 2005). Des Weiteren führte das obige Urteil aus, dass im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Berechnung des Anspruches der angesparten Fortbildungsstunden auch die gesetzliche Kündigungsfrist zu berücksichtigen sei. Dabei wäre es grundsätzlich unbeachtlich, ob die Kündigungsfrist tatsächlich in Anspruch genommen würde oder nicht. In dem Kündigungsschreiben sei auf jeden Fall der entstandene Zeitanspruch aufzuführen.

Zivilrecht

Betriebsausfälle des Mieters

Haftung aus Bauversicherung („décennale“)

Ein Mieter wurde für den Betriebsausfallschaden, den er durch die notwendig gewordenen Reparaturarbeiten infolge der eingetretenen Betonschäden am Mietobjekt erlitten hatte, vom Eigentümer entschädigt. Dieser wiederum machte den Bauherrn, der für die ursächlichen Bauschäden verantwortlich war, regresspflichtig. Dabei richtete sich die Klage auf Übernahme des dem Mieter entstandenen Schadens – den Betriebsausfall – und dessen Einbeziehung in die gesetzliche Bauversicherung („décennale“) des Bauauftragnehmers. Die Klage wurde abgewiesen.

Der angerufene oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) gab der Revision des Klägers statt.

Der „Conseil d'Etat“ führte in seinem Urteil vom 30. Dezember 2009 u.a. aus, dass auch der Betriebsausfallschaden des Mieters durch die normale zehnjährige Baugarantie, die für alle Baumängel, die während dieser Zeitspanne auftreten, gedeckt sei. Hierunter falle auch die Rückerstattung für alle gegenüber dem Eigentümer geltend gemachten Schäden, also auch die eingetretenen Betriebsausfälle des Mieters.

Steuerrecht

Steuerliche Betriebsprüfung

Mündliche Konfrontation erforderlich

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des obersten Verwaltungsgerichtshofes („Conseil d'Etat“), dass dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Betriebsprüfung das Recht auf eine mündliche Darlegung seiner Argumente mit anschließender Diskussion eingeräumt werden muss. Soweit eine solche mündliche Konfrontation nicht stattfindet, ist die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Prüfung in Frage zu stellen. Die Beweispflicht, ob eine entsprechende Diskussion erfolgte, obliegt jedoch dem Steuerpflichtigen.

Der „Conseil d'Etat“ in seiner Entscheidung vom 30. Dezember 2009 stellte nunmehr eine Umkehrung dieser Beweispflicht auf, und zwar dann, wenn

dem Steuerprüfer nach durchgeführter Kontrolle neue Unterlagen, die die Überprüfung des Rechnungswesens betreffen, zugeführt wurden: Nach seiner Auffassung kann in einer solchen Sachlage unterstellt werden, dass die neuen Beweise nicht Gegenstand einer gegenseitigen Debatte waren. Dabei erfolgt jedoch von Seiten des „Conseil d'Etat“ eine Nuancierung: Die Ordnungsmäßigkeit der Steuerprüfung wird nur dann in Frage gestellt, und zwar wegen Mangels einer mündlichen Konfrontation, wenn die neuen Beweisstücke in Anbetracht ihres Inhaltes, ihrer Auswirkung und ihrer Verwendung für die Finanzverwaltung die Eröffnung einer entsprechenden Diskussion zur Folge gehabt hätten.

Steuerrecht

Finanzhilfe zugunsten der Muttergesellschaft

Eigeninteresse der Tochtergesellschaft notwendig

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Finanzhilfen der Muttergesellschaft zugunsten eines Tochterunternehmens – selbst bei Nichtbestehen von kommerziellen Beziehungen – wird seit Jahren von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bejaht. Völlig anders war es bisher hingegen im umgekehrten Verhältnis. Das hierbei häufig angeführte Argument des Bestehens eines Gruppeninteresses oder einer Finanzverbindung zwischen Beteiligungsfirma und Muttergesellschaft war für die steuerliche Anerkennung der Unterstützung durch die Tochter nicht ausreichend.

Der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) hat nunmehr erstmalig mit seinem Urteil vom 22. Januar 2010

die steuerliche Abzugsfähigkeit von Hilfen der Tochtergesellschaft zugunsten der Mutter bejaht. Der „Conseil d'Etat“ schließt nunmehr die steuerliche Berechtigung einer solchen Unterstützung – im Gegensatz zu der bisherigen Annahme, dass ein solcher Vorgang ein „abnormales“ Geschäft gebahren darstelle, nicht mehr aus, soweit die ausführende Gesellschaft ein eigenständiges Interesse an einer solchen Maßnahme darlegen könne. Dies könnte laut „Conseil d'Etat“ dann der Fall sein, wenn das Überleben der Tochter so eng mit dem der Mutter verbunden sei, dass die Finanzhilfe als eine unabdingbare Voraussetzung für den eigenen Weiterbestand anzusehen wäre.

Handelsrecht

Ausscheiden eines Gesellschafters

Rückzahlung des Verrechnungskontos

Folgender Sachverhalt lag dem Kassationsgerichtshof zur Entscheidung (24. November 2009) vor: Im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung einer landwirtschaftlichen Personengesellschaft wurde das Ausscheiden eines der beiden Gesellschafter und die Rückzahlung dessen Verrechnungskontos unter Berücksichtigung des Ergebnisses des laufenden Geschäftsjahres beschlossen. Dem ausscheidenden Gesellschafter wurde daraufhin die Hälfte des Jahresverlustes von seinem Verrechnungskonto abgezogen und der verbleibende Betrag überwiesen. Gegen diese Maßnahme erhob der ausgeschiedene Gesellschafter Klage.

Das Gericht stellte fest, dass die Genehmigung des Jahresergebnisses nicht gemäß der in den Statuten vorgeschriebenen Form erfüllt worden war. Solange aber kein ordnungsmäßig ergangener Ergebnisfeststellungsbeschluss vorläge, könne auch der noch nicht „genehmigte“ Jahresverlust den beiden Gesellschaftern nicht entgegengehalten werden und insbesondere auch nicht dem ausscheidenden Gesellschafter hälftig von dessen Verrechnungskonto in Abzug gebracht werden. Damit, so der Kassationsgerichtshof, wäre er aber auch berechtigt, den Gesamtbetrag seines Verrechnungskontos zurückzufordern.

Handelsrecht

Ablehnung einer bereits zugebilligten Zusatzrente des „PDG“

Verweigerungsgründe

Der Präsident einer großen französischen Aktiengesellschaft war im Februar 2005 zurückgetreten. Mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (60 Jahre) machte er die ihm in 2001 vom Verwaltungsrat zugebilligte Zusatzrente geltend. Der Anspruch auf Zahlung dieser Rente wurde vom Berufungsgericht abgelehnt. Es führte hierzu u.a. aus: Dem Kläger stünden trotz einer 13-jährigen positiven Unternehmensführung keine weiteren Leistungen zu. Für seine erfolgreiche Tätigkeit habe er seine laufenden Bezüge erhalten. Darüber hinaus müsse jedoch auch festgestellt werden, so führte das Berufungsgericht aus, dass der klagende Präsident kurz vor seinem Ausscheiden das Vertrauen der Aktionäre verloren habe und bei der Entwicklung des Unternehmens auch für einige negative Faktoren verantwortlich gewesen sei.

Der angerufene Kassationsgerichtshof bestätigte das Urteil des Berufungsgerichtes, unterstrich jedoch, dass die beiden letzten Begründungspunkte für die Ablehnung nicht erforderlich seien. Damit reicht für die Begründung der „Cour de Cassation“ völlig aus, dass der Präsident für die Tätigkeit, die er im

Rahmen seiner Amtsfunktion ausübte, bereits entlohnt wurde. Die bisher vertretene Auffassung des Gerichtes, die Pensionsgewährung als eine Belohnung für eine erfolgreiche Vorstandstätigkeit, d.h. für eine positive Bilanz des Unternehmensleiters anzusehen, wurde damit aufgegeben. Es obliege dem ausgeschiedenen Vorstand („PDG“) nachzuweisen, dass von ihm außerordentliche Resultate – unabhängig von seiner normalen Managerstätigkeit – erzielt wurden und diese nicht durch das bereits bezahlte Gehalt abgegolten worden wären. Es dürfte jedoch grundsätzlich schwierig sein, so das oberste Gericht, die Existenz solcher Tatbestände zu beweisen.

Es bleibt damit den ausgeschiedenen Unternehmensvorständen, die über eine entsprechende in der Vergangenheit zugebilligte Pension verfügen, nichts anderes übrig, als diese Zusage im Rahmen einer „convention réglementée“ von den Gesellschaftsgremien zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens genehmigen zu lassen. Für börsennotierte Gesellschaften wurde diese Regelung bereits mit dem Gesetz vom 26. Juli 2005 eingeführt.

Handelsrecht

Ernennung eines zweiten Abschlussprüfers

Wegfall der Ladungspflicht für den Erstprüfer

Frankreich kennt seit Langem das System des „Joint Audit“, bei dem mehrere, in der Regel zwei Abschlussprüfer für die Testierung des Jahresabschlusses zuständig sind. Die „Co-commissariat aux comptes“-Regel ist für börsennotierte Gesellschaften sowie für Gesellschaften, die einen Konzernabschluss erstellen, Pflicht. Alle anderen Gesellschaften können jedoch ebenfalls auf freiwilliger Basis einen Zweitprüfer („co-commissaire aux comptes“) ernennen. Oftmals ist dies bei Tochtergesellschaften von Großkonzernen der Fall, bei denen die lokale Kenntnis des einen Prüfers mit der Expertise eines Vertreters des Konzernprüfers kombiniert werden soll.

Beide Abschlussprüfer sind für die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung gesamtverantwortlich. Sie teilen sich die Prüfungshandlungen, in der Regel paritätisch untereinander auf und erstellen bzw. unterzeichnen gemeinsam den Prüfungsbericht.

Ihre Ernennung für sechs Jahre kann zeitversetzt stattfinden. Sie erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, zu welcher die amtierenden Abschlussprüfer geladen werden müssen.

In einer nunmehr veröffentlichten Stellungnahme hat sich die französische Wirtschaftsprüferkammer („CNCC“) mit dem Sonderfall der vereinfachten Aktiengesellschaft mit nur einem Aktionär – „SASU“, „Société par Actions Simplifiée Unipersonnelle“ – beschäftigt. In ihrer Entscheidung kommt die „CNCC“ zu dem Schluss, dass selbst, wenn der amtierende Abschlussprüfer nicht zur Hauptversammlung, die einen Zweitprüfer ernannt, geladen wird, dessen Wahl rechtsgültig ist.

Auch bei Nichtveröffentlichung des Ernennungsbeschlusses ist dieser gegenüber dem Erstprüfer bindend. Im Prüfungsbericht ist jedoch auf diese Unregelmäßigkeit, um eine solche handelt es sich nämlich, hinzuweisen.

Steuerrecht

Steuerstrafen wegen Nichtdeklarierung

Sonderfall bei Mehrwertsteuer

Soweit der Steuerpflichtige seine Erklärung für die Einkommen-, bzw. die Körperschaft- oder auch die Mehrwertsteuer nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen abgibt, läuft er Gefahr, einer Pauschalbesteuerung unterzogen zu werden. Die Finanzverwaltung ist jedoch – außer im Falle der Mehrwertsteuer – zunächst verpflichtet, ihn zur Abgabepflicht anzumahnen. Erst bei Nichterfüllung – trotz Zwangsaufforderung – kann eine Pauschalbesteuerung durch die Verwaltung durchgeführt werden.

Die Nicht- bzw. verspätete Abgabe der Steuererklärung führt des Weiteren zur Verhängung von Steuerstrafen. Außer den Verzugszinsen ergibt sich ein 10%iger Strafzuschlag, der sich auf 40% der Steuerbasis erhöht, wenn auch nach Zwangsaufforderung keine Erklärung abgegeben wurde. Für nicht gemeldete Geschäftsaktivitäten kann der Strafzuschlag sogar auf 80% festgelegt werden.

Der oberste Verwaltungsgerichtshof bestätigte dies wiederum durch ein

Urteil vom 27. Januar 2010. Danach ist die Finanzverwaltung berechtigt, einem Steuerpflichtigen, der seine Mehrwertsteuererklärung nicht fristgerecht abgibt und hierfür auch durch die Behörde offiziell aufgefordert wurde („mise en demeure“), eine 40% und nicht die normale 10% Steuerstrafe zu verhängen.

Der säumige Mehrwertsteuerpflichtige sollte deshalb, um eine Erhöhung der durch die verspätete Abgabe (ein Tag genügt) bereits erwirkten Strafe von 10% zu vermeiden, unverzüglich nach der Zwangsaufforderung seiner Abgabepflicht nachkommen.

Sozialrecht

Budget des Betriebsrates

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die jährlichen Zuwendungen an den französischen Betriebsrat („comité d'entreprise“) erfolgen grundsätzlich für zwei völlig separate Aufgabengebiete: Zum einen sind die Gelder für die Abdeckung der eigenen Betriebs-/Verwaltungskosten des Betriebsrates zu verwenden und zum anderen, um seine kulturellen und sozialen Aktivitäten zu finanzieren. Nur das Betriebs-/Verwaltungskostenbudget ist gesetzlich geregelt: Hierfür muss das betroffene Unternehmen mindestens 0,2% seiner Bruttogehaltssumme an den Betriebsrat jährlich abführen. Hierunter fallen u.a. die eigenen Kosten des Betriebsrates, wie Gehälter für die ausschließlich für den Betriebsrat arbeitenden Mitarbeiter, Telefon, Büromaterial, Reisekosten, Honorare für frei beauftragte Berater.... Es ist hier anzumerken, dass der „Expert-comptable“, der für die Erläuterung des Jahresabschlusses vom Betriebsrat eingesetzt werden darf, nicht unter

dieses Budget fällt und zusätzlich vom Unternehmen zu bezahlen ist. Die zugeflossenen Beträge dürfen nur für die Verwaltung/Organisation benutzt werden.

Das Budget für die Unterstützung von kulturellen und sozialen Aktivitäten, die vom Betriebsrat durchgeführt werden, wird vom Unternehmen grundsätzlich auf freiwilliger Basis erbracht, wenn auch in der Regel die meisten Gesellschaften durch Tarifverträge hierzu verpflichtet sind. Auch hier dient die Bruttogehaltssumme als Bemessungsgrundlage. Unter den Titel des Budgets fallen u.a. auch Leistungen für: Einrichtungen von Ferienkolonien bis zum Kauf von Freizeitanlagen, Organisation von Urlaubsreisen, kulturellen Veranstaltungen, Weihnachtsfeiern, Beschaffung von verbilligten Einkaufsmöglichkeiten.

Es ist bekannt, dass die Institution des Betriebsrates gerade auf diesem Gebiet eine wichtige Funktion innerhalb des

Unternehmens einnimmt und dass insbesondere die Personalvertretungen von großen französischen Konzernen durch ihre großzügigen Budgets beachtliche Vermögenswerte bilden.

Der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 10. März 2010 hatte nunmehr zu entscheiden, ob in die Bemessungsgrundlage der Gehaltssumme auch die Bezahlung der Zeitarbeitskräfte einzufließen habe. Das oberste Gericht verneinte diese Frage. Die Zeitarbeiter haben laut Gesetz wie die zeitlich unbefristeten Arbeitnehmer Anrecht auf die allgemeinen Transport- und Kollektiveinrichtungen des Unternehmens wie z.B. die Betriebskantine, die sanitären Anlagen, die Kinderkrippen etc. Der Gesetzgeber habe jedoch nicht vorgesehen, dass die Zeitarbeiter auch Anspruch auf das Gesamtpaket des Sozialangebotes des Unternehmens besitzen.

Hieraus schloss der Kassationsgerichtshof, dass die Entlohnungen der Zeitarbeiter nicht in der Basis für die Ermittlung des Jahresbudgets des Betriebsrates zu berücksichtigen sind.

Steuerrecht

Haftung des Arbeitgebers beim Mobbing

Grundlose Vertragsaufhebung

Dem Arbeitgeber obliegt die Überwachung der Gesundheit und der Sicherheit seiner Mitarbeiter. Soweit ein Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz Opfer von physischen oder moralischen Angriffen oder auch sexuellen Mobbing-Attacken durch andere Arbeitnehmer wird, muss der Arbeitgeber hierfür ein-

stehen, selbst dann, wenn alle Maßnahmen von ihm nach Kenntnisnahme der obigen Missstände eingeleitet wurden, um solche Handlungen zu beenden. Der angegriffene Arbeitnehmer ist deshalb berechtigt, seinen Arbeitsvertrag als durch den Arbeitgeber verursacht zu kündigen und die entsprechenden Ent-

schädigungen, die bei einer grundlosen Entlassung anfallen würden, geltend zu machen.

Das obige Urteil des Kassationsgerichtshofes („cour de cassation“) vom 3. Februar 2010 sollte die Unternehmen bewegen, ihre Vorbeugemaßnahmen, um entsprechende Handlungen zu erschweren, zu verstärken.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite www.coffra.de.

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Mai 2010